



## **Amtsgericht Stendal**

### **Beschluss**

**7 IK 24/21**

**25.02.2022**

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren  
über das Vermögen des

Erinnerungsführer:  
Insolvenzverwalter

hier befristete Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

Auf die befristete Erinnerung des Insolvenzverwalters vom 15.11.2021 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers vom 03.11.2021 dahingehend abgeändert, dass über die festgesetzten Kosten hinaus ein Betrag in Höhe von 35,00 Euro, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, mithin 41,65 Euro erstattungsfähig ist.

Die zu erstattenden Kosten werden somit auf insgesamt 1.595,20 Euro (statt: 1.553,55 Euro) festgesetzt.

Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsführers trägt die Staatskasse.

Der Streitwert der Erinnerung wird auf 35,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

I.

Mit Kostenrechnung vom 13.10.2021 beantragte der Insolvenzverwalter seine Vergütung und Auslagen wie folgt festzusetzen:

Mindestvergütung gem. § 13 InsVV	1.200,00 Euro
19 % USt. gem. § 7 InsVV	212,80 Euro
Auslagenpauschale gem. §§ 10, 8 Abs. 3 InsVV	168,00 Euro
19 % USt. gem. § 7 InsVV	31,92 Euro
Übertragene Zustellungen gem. § 8 III InsO i.V.m. § 3 InsVV 15 Gläubiger x 3,50 Euro	52,50 Euro
19 % USt. gem. § 7 InsVV	9,98 Euro
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.595,20 Euro</b>

Mit Beschluss vom 03.11.2021 setzte der Rechtspfleger die Vergütung des Insolvenzverwalters auf insgesamt 1.553,55 Euro fest. Im Übrigen wies er den Antrag zurück. Die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters für die ihm gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen ersten zehn Zustellungen in Höhe von 35,00 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 41,65 Euro setzte er ab.

Zur Begründung verwies er auf die Stellungnahme der Bezirksrevisorin vom 07.10.2021 in einem gleichgelagerten Fall. Darin führte die Bezirksrevisorin aus, dass die dem Insolvenzverwalter durch die Übertragung der Zustellungen im Sinne von § 8 Abs. 3 InsO entstandenen Zustellungsauslagen erst ab der 11. Zustellung zu ersetzen seien. Ihre Auffassung stützt sie auf den Wortlaut der Nummer 9002 KV GKG, auf die § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV, in der die Erstattung der Zustellungsauslagen geregelt ist, verweist. Im Übrigen nahm sie auf die Gesetzesbegründung in BR-Drucks. 619/20 und BT-Drucks. 19/24181 Bezug.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde dem Insolvenzverwalter am 08.11.2021 zugestellt.

Er hat mit Schriftsatz vom 15.11.2021 das Rechtsmittel der befristeten Erinnerung eingelegt. Der Insolvenzverwalter vertritt die Auffassung, dass eine Kürzung um die ersten zehn Zustellungen nicht gerechtfertigt sei. Die Pauschale gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV sei auch für die ersten 10 Zustellungen zu leisten, da die Einschränkung in Nummer 9002 KV GKG nicht für den Auslagenersatz eines Insolvenzverwalters nach § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV wirke. Denn bei der Vergütung eines Insolvenzverwalters und auch bei seinem Auslagenersatz handle es sich nicht um Gebühren im Sinne des GKG, da sich weder die Vergütung des Insolvenzverwalters, noch die Gebühren des Insolvenzgerichts nach einem Streitwert richten.

Mit Beschluss vom 23.11.2021 half der Rechtspfleger der befristeten Erinnerung nicht ab.

II.

Die Voraussetzungen für eine sofortige Beschwerde nach § 64 Abs. 3 InsO i.V.m. § 6 InsO liegen nicht vor, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung ist nach allgemeinen Vorschriften kein Rechtsmittel gegeben.

Daher ist die befristete Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPflG der statthafte Rechtsbehelf gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers vom 03.11.2021.

Die befristete Erinnerung ist zulässig und begründet.

Dem Insolvenzverwalter sind die Auslagen für die nach § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen ab der ersten Zustellung zu erstatten.

Das Insolvenzgericht hat den Insolvenzverwalter mit Beschluss vom 01.02.2021 gemäß § 8 Abs. 3 InsO mit der grundsätzlich gemäß § 8 Abs. 1 InsO dem Insolvenzgericht obliegenden Durchführung der Zustellungen beauftragt.

Damit wird der Insolvenzverwalter nicht in eigenem Zuständigkeitsbereich tätig, sondern nimmt aufgrund der Übertragung eine Zustellaufgabe des Gerichts wahr.

Überträgt das Insolvenzgericht seine originäre Zustellungsaufgabe auf den Insolvenzverwalter, so ist dieser zu entschädigen, da ihm durch die vorzunehmenden Zustellungen ein Mehraufwand entsteht.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV regelt, dass für die Übertragung der Zustellungen im Sinne des § 8 Absatz 3 InsO die Nummer 9002 KV GKG entsprechend gilt. Die zu erhebende Pauschale für eine Zustellung durch den Insolvenzverwalter ist somit einheitlich auf 3,50 Euro festgesetzt worden.

Entgegen der Auffassung des Rechtspflegers und der Bezirksrevisorin kann der Insolvenzverwalter diese Pauschale bereits ab der ersten Zustellung, und nicht erst der elften Zustellung, erheben. Soweit in Nummer 9002 KV GKG geregelt ist, dass neben Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit Ausnahme der Gebühr 3700, die Zustellungspauschale nur erhoben wird, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen, gilt dies nicht für den Auslagenersatz des Insolvenzverwalters nach § 4 Abs. 2 Satz 2 InsVV.

Die besonderen Kosten der Zustellungen können neben der Pauschale nach § 8 Abs. 3 InsO abgerechnet werden. Andernfalls erhalte der Insolvenzverwalter, dem das Gericht keinerlei Zustellungen überträgt, über diese Pauschale die gleichen Auslagen wie der Verwalter, den das Gericht mit zahlreichen, mehreren hundert Zustellungen beauftragt (BeckOK InsR/Budnik InsVV § 4 Rn. 13).

Auch der BGH mutet dem Insolvenzverwalter keine Zustellungen ohne Kostenersatz zu (vgl. BGH, Beschluss vom 21. 3. 2013 – IX ZB 209/10 und BGH, Beschluss vom 11.6.2015 – IX ZB 50/14).

Durch den Verweis der Zustellungsübertragung in § 8 Abs. 3 InsO auf § 8 Abs. 1 InsO ist eine Zustellungsart durch Aufgabe zur Post – wie vorliegend durch den Insolvenzverwalter durchgeführt - anerkannt.

Die Festsetzung der Auslagen und der Umsatzsteuer beruht auf §§ 7, 8 InsVV.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO analog. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (§ 11 Abs. 4 RPfIG).

IV.

Gegen die Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

Richterin